

RS Vwgh 1996/9/24 93/13/0166

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §57;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z3;

EStG 1972 §23;

Rechtssatz

Stellt sich eine - wenn auch den äußereren Anschein insbesondere eines Gewerbebetriebes darstellende - Betätigung solcherart nicht als eine Einkunftsquelle iSd § 2 EStG dar, so ist sie auch nicht als gewerblicher Betrieb anzusehen, für den gem den §§ 57 ff BewG 1955 ein Einheitswert des Betriebsvermögens festzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130166.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at